ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 5 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 5 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXII. Jahrgang.

№ 92. Середа 14. Августъ. — Mittwoch, 14. August **1874.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Общій Отдѣлъ. Allgemeine Abtheilung.

Въ виду сдѣланнаго заявленія объ утерѣ выданнаго въ г. Ригѣ 22. Сентября 1872 г. № 3733 на жительство въ Россіи паспорта Прусскаго подданнаго работника Фридриха Іонеката, жены его и сына, исправляющимъ должность Лифляндскаго Губернатора предписывается всѣмъ городскимъ и земскимъ полицейскимъ мѣстамъ представить ему означенный паспортъ, если оный будетъ найденъ, съ неправильно присвоившимъ же себѣ этотъ паспортъ предъявителемъ поступить по закону.
г. Рига, 8. Августа 1874 года. № 5554.

Da die Anzeige gemacht worden, daß des preussischen Unterthans Arbeiters Friedrich Jonekat und seiner Frau und Sohn russischer Aufenthalts-Paß d. d. 22. September 1872 Nr. 3733 abhanden gekommen ist, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden vom stellvertretenden Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 5554.
Riga, den 8. August 1874.

Прусская подданная работница Іоганна Шарфгаузенъ объявила, что выданный ей въ Ригѣ паспортъ на жительство въ Россіи отъ 7-го Сентября 1873 года № 3569 ею потерянъ, а потому исправляющимъ должность Лифляндскаго Губернатора предписывается всѣмъ городскимъ и земскимъ полицейскимъ мѣстамъ представить ему означенный паспортъ, если оный будетъ найденъ, съ неправильно присвоившимъ же себѣ этотъ паспортъ предъявителемъ поступить по закону. № 5555.
г. Рига, 8. Августа 1874 года.

Da die preussische Unterthanin Arbeiterin Johanna Scharfhausen die Anzeige gemacht hat, daß sie ihren russischen Aufenthalts-Paß d. d. Riga den 7. Sept. 1873 Nr. 3569 verloren habe, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden vom stellvertretenden Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 5555.
Riga, den 8. August 1874.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Его Сіятельство г. Лифляндскій, Эстляндскій и Курляндскій Генералъ-Губернаторъ прибылъ вчера 13. сего Августа изъ за границы въ Ригу и отправился сего дня 14. сего Августа въ С.-Петербургъ.

Se. Erlaucht der Herr General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland ist nach am 13. August d. J. erfolgter Rückkehr aus dem Auslande am 14. August d. J. nach St. Petersburg abgereist.

Von den Gemeindeverwaltungen der Güter Cabbal und Eigstfer im Pernau-Fellinschen Kreise werden sämmtliche Gemeindeglieder der Cabbal- und Eigstferschen Gemeinde hierdurch aufgefordert, behufs Anfertigung der Familienlisten in kürzester Frist und nicht später als bis zum 10. September 1874 ihre Familienglieder aufzugeben. Die Aufgabe, welche entweder persönlich oder auch über die Post geschehen kann, muß enthalten die namentliche Benennung der sämmtlichen Familienglieder und zwar müssen für diejenigen, die nach der X. Seelen-Revision durch Geburt hinzugekommen sind, Taufscheine, und für die, die durch den Tod abgegangen sind, Todtenscheine hinzugefügt werden.
Cabbal, den 26. Juli 1874. Nr. 282. 1

No Preekul- un Intumuischas pagasta waldischanas teek zaur scho wissas semmu- un pilsehtu-polizejas laipnigi luhgtas, tohs scha pagasta lohzeklus sawas wezzuma sihmes peenest un tehwa wahrdu un familiju usdoht, wiss wehlaki lihds 1. Septbr. s. g. pee schejeenes Pagasta-waldischanas pastelleht. Nr. 126. 2
Preekul- et Inte-muischas pagasta waldischana, tai 2. August 1874.

Kad pehz zeen. Widf. Gubbernatora Leelkunga pawehla no 11. Merz s. g. ar Nr. 844 tas preeksch nahkoscha gadda rekruhschu sasaukschanas-rulla rakstischanas waijadsigais saimu-registers sagattawojams, tad teek zaur scho wissas pilsehtu- un semmu-polizejas peeklahjigi luhgtas; wisseem sche peederigeem, pilsehtu- woi semmu-aprinkôs dsihwodameem beedreem, tikpat wihreescheem kà seeweescheem pee 2 rubl. sudr. strahpes peekohdinaht: ka lai tee appaksch minnetai pagasta waldischanai wisswehlaki lihds 20. September s. g. sawas un sawu pamiliju wezzuma-sihmes peenefs. Nr. 115. 2
Duhkeru pagasta waldischanâ, (Walmeras kreisê un draudsê), 2. Augustâ 1874.

No Mass Jumprawmuischas pagasta waldischanas, Rihgas pilsehta aprinkê, tohp wissi pee schi pagasta peederihgi, ahrpus pagasta dsihwodami lohzekli, us grunti ta § 4 tahs instrukzijas preeksch familiju listu sastahdischanas, zaur scho usaizinahti, sawu familijas lohzekku-skaitu no X rewisijas, tapat wihreeschus kà arri seeweeschus ar tahm waijadsihgahm krustamahm grahmatahm un mirruschu dwehselu mirschanas-sihmehm ihsakâ laikâ un wisswehlaki lihds 1. September s. g. pee schihs waldischanas peemeldehtees un usdoht; kas tam neklausihs, netiks tik ween pehz likkumeem strahpehts, bet buhs arri wissi tee sliktumi janefs, kurri zaur neklausischanu schi usdewuma zeltohs.
Turklaht teek wissas zeen. pilsehtu- un lauku-polizejas peeklahjigi luhgtas, neweenu schi pagasta lohzekli winnu waldibas aprinkê, bes pagasta rullu parakstischanahs peemeldejuschohs, — nekahdâ wihsê peeturreht gribbeht. Nr. 124. 2
Mass Jumprawmuischâ tai 30. Juli 1874.

Прокламы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Gustav Baron Krüdener und des Rigaschen Kaufmanns und erblichen Ehrenbürgers Eduard Samuel Friedrich Zietemann kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche, sei es aus privilegirter oder nicht privilegirter, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich bestellte Hypothek besitzenden Gläubiger des Gutes Kaugershof nebst Appertinentien und zwar nicht blos der privaten, sondern auch folgender ingrossirten Pfandforderungen:

1. 1861 December 13. für den Arrendator Andreas Schmidt 3000 Rbl. Silb.,
2. eodem für denselben 3000 Rbl. Silb.
3. 1862 Februar 26. für den Arrendator C. Mandelberg 1000 (eintausend) Rbl. S.-M.,
4. eodem für denselben 1000 (eintausend) Rbl. S.-M.,
5. 1862 April 23. für denselben 2000 (zweitausend) Rbl. S.-M.,
6. eodem für denselben 1500 (eintausend fünfhundert) Rbl. S.-M.,
7. 1862 Juni 18. für denselben 1500 (eintausend fünfhundert) Rbl. S.-M.,
8. 1862 October 24. für den Kreisgerichts-Secretairen Tunzelmann von Adlerflug 3000 (dreitausend) Rbl. S.-M.,
9. eodem für denselben 3000 (dreitausend) Rbl. S.-M.,
10. 1863 December 18. für Bernhard von Stryk per cess. 3000 (dreitausend) Rbl. S.-M.,
11. eodem für denselben per cess. 4500 (viertausend fünfhundert) Rbl. S.-M., welche neun letztgenannten Forderungen durch Cession an A. Schmidt gediehen sind;
12. 1867 October 24. für den Kirchspielsrichter Gustav Baron Krüdener 4000 (viertausend) Rbl. S.-M. (in blanco cedirt),
13. eodem für denselben 4000 (viertausend) Rbl. S.-M.,
14. eodem für denselben 5000 (fünftausend) Rbl. S.-M., welche beide letztgenannten Forderungen durch Cession an A. Schmidt gediehen sind;
15. eodem für denselben 7000 (siebentausend) Rbl. S.-M. (in blanco cedirt),
16. eodem für denselben 7300 (siebentausend dreihundert) Rbl. S.-M. (cedirt an A. Schmidt),
17. 1867 November 23. für Magnus von Torklus 4000 (viertausend) Rbl. S.-M. (in blanco cedirt),
18. eodem für denselben 4000 (viertausend) Rbl. S.-M. (cedirt an A. Schmidt),
19. eodem für denselben 5000 (fünftausend) Rbl. S.-M. (cedirt in blanco),
20. eodem für denselben 6000 (sechstausend) Rbl. S.-M. (in blanco cedirt),

oder aber welche als Retractberechtigte, oder sonst aus irgend welchem Rechtsgrunde, — mit Ausnahme jedoch der dem Grundstücke Elisabethshof reglementsmäßig obliegenden und unalterirt fortbestehenden Garantieverhaftung für die auf Kaugershof ingrossirte Pfandbriefschuld und der gleichfalls unalterirt fortbestehenden Verpflichtungen zur Leistung der onera publica,

1) wider die Ausscheidung des zufolge des zwischen dem Pfandbesitzer des Gutes Kaugershof und Bevollmächtigten des Besitzers dieses Gutes, Grafen Moritz Mengden, Gustav Baron von Krüdener, als Verkäufer und dem Rigaschen Kaufmann und erblichen Ehrenbürger Eduard Samuel Friedrich Zietemann, als Käufer am 21. Januar 1874 abgeschlossenen und am

21. Februar 1874 sub Nr. 51 hofgerichtlich corroborirten Kaufcontracts acquirirten Kaugershofschen Grundstückes Elisabethshof aus dem Hypothekenverbande des Gutes Kaugershof und Adjudication des Ersteren frei von allen im Kaufcontracte nicht namentlich übernommenen Verhaftungen und Verpflichtungen — an den genannten Eduard Samuel Friedrich Zietemann, so wie wider die Vereinigung des Grundstückes Elisabethshof mit der, jetzt dem genannten Zietemann gehörigen ehemaligen Kaugershofschen Hoflage Constancenhof zu einer Landstelle und einem Hypothekencomplexe unter dem gemeinschaftlichen Namen: „Constancenhof,"
2) wider die ordnungsmäßige Bestellung einer Servitut zu Gunsten der Grundstücke Constancenhof und Elisabethshof, bestehend in dem Rechte der unentgeldlichen Passage über die bei Wolmar belegene Kaugershofsche Aabrücke für die Dauer des Bestehens einer solchen,

Einwendungen oder Ansprüche an die genannten Grundstücke formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen und Einwendungen innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 2. September 1875 allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, so weit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen und Ansprüchen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß:

1) das gedachte Grundstück Elisabethshof dem Eduard Samuel Friedrich Zietemann frei von allen im qu. Kaufcontracte nicht übernommenen Verpflichtungen und Verhaftungen — zum Eigenthum adjudicirt und aus dem Hypothekenverbande des Gutes Kaugershof ausgeschieden und mit dem Grundstücke Constancenhof zu einer Landstelle und einem Hypothekencomplexe unter dem gemeinschaftlichen Namen: „Constancenhof" vereinigt und
2) die Servitut der unentgeldlichen Passage über die bei Wolmar belegene Kaugershofsche Aabrücke für die Dauer des Bestehens einer solchen zu Gunsten der bisherigen Grundstücke Constancenhof und Elisabethshof ordnungsmäßig bestellt werden soll.

Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. 3959. 3

Riga-Schloß, den 18. Juli 1874.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ec. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen der verwittweten Kirchspielsrichter Catharina von Dahl geborenen von Wiecken und deren Tochter Johanna von Dahl kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

A. an den Nachlaß des verstorbenen Kirchspielsrichters, Arztes Conrad von Dahl überhaupt oder an die zu solchem Nachlasse gehörigen im Rigaschen Kreise belegenen Güter Engelhardshof und Beckershof sammt Appertinentien und Inventarien als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, aus privilegirter oder nicht privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, oder aber aus nachstehenden, angezeigtermaßen bereits liquidirten oder erloschenen Schulden und Verhaftungen, nämlich:

I. aus der, auf dem Gute Engelhardshof
1) am 9. April 1815 für die von Helmersensche Concursmasse ingrossirten Verbindungsschrift, wofür nur das Inventarium obigen Gutes haftet,
2) am 22. September 1849 sub Nr. 201 für Natalie Friederike von Dahl ingrossirten Obligation von 4900 Rbl. S.,
3) am 22. September 1849 für die Olga Elisabeth Knieriem geborene von Dahl sub Nr. 203 ingrossirten Obligation von 4500 R. S.,

II. aus der, zufolge § 5, III, b des zwischen der Johanna Beata von Dahl, geb. von Agthe und ihren Kindern am 1. März 1848 abgeschlossenen, am 22. September 1849 sub Nr. 43 corroborirten Erbtheilungstransacts Seitens des Arztes Conrad von Dahl übernommenen Verpflichtung, nachstehende, am 1. Mai 1848 von ihm zum Besten nachbenannter Personen ausgestellte, mit 5% vom 23. April 1848 ab zu verzinsende Obligationen nachfolgender, von den Transigenten unter einander vereinbarter Reihenfolge und Rangordnung hintereinander für seine Rechnung auf das Gut Beckershof ingrossiren zu lassen:
1) zum Besten des Arztes Woldemar von Dahl 6000 Rbl. S.,
2) zum Besten der Helene Wilhelmine, verehelichten Pastorin Albanus, geb. von Dahl 6800 Rbl. S.,

Forderungen oder Ansprüche, oder

B. gegen die, mittelst des am 14. Januar 1869 sub Nr. 3 hofgerichtlich corroborirten Abscheides d. d. 17. December 1868 sub Nr. 6176 geschehene Adjudication des Gesammtnachlasses des verstorbenen Kirchspielsrichters, Arztes Conrad von Dahl und namentlich der zu solchem Nachlasse gehörigen obgedachten Güter Engelhardshof und Beckershof sammt Appertinentien und Inventarien an die Wittwe defuncti, Catharina von Dahl geb. von Wiecken und an die Tochter defuncti, Johanna von Dahl zu deren gemeinschaftlichem Eigenthum so wie

C. gegen die mittelst des am 9. April 1869 sub Nr. 52 hofgerichtlich corroborirten, am 14. März 1869 zwischen der verwittweten Kirchspielsrichter Catharina von Dahl geborenen von Wiecken und deren unmündiger, durch gerichtlich constituirte Vormünder vertretener Tochter Johanna von Dahl abgeschlossenen und landwaisengerichtlich ratihabirten Kaufcontracts geschehene Besitzübertragung des oberwähnten Gutes Beckershof sammt Appertinentien an die Leontine Wilhelmine Lyra geb. Kupffer

Einwendungen formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte der auf den vorbenannten Gütern ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät wegen der, auf dem Gute Engelhardshof ruhender Pfandbriefschuld, ferner der sonstigen ingrossirten Gläubiger des Gutes Engelhardshof resp. Beckershof und derjenigen Personen, welche durch den vorstehend sub C. näher bezeichneten, über das Gut Beckershof sammt Appertinentien abgeschlossenen Kaufcontract Forderungsrechte an das Gut Beckershof erworben haben, — oberrichterlich aufzufordern sind, sich a dato dieses Proclams und zwar hinsichtlich des oben ad A erwähnten Nachlasses und der ad B und C gedachten Contracte und Besitzübertragungen innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 2. September 1875, dagegen hinsichtlich der oben ad A I, 1, 2, 3 und II, 1 und 2 erwähnten Schulden und Verhaftungen innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 18. Januar 1875 und nicht später als innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, so weit dieselben von der Angabe in diesem Proclam nicht ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß das Gut Engelhardshof sammt Appertinentien und Inventarium für ein von allen, nicht ausdrücklich von der Meldung ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art freies Eigenthum der verwittweten Kirchspielsrichter Catharina von Dahl geborenen von Wiecken und deren unmündigen Tochter Johanna von Dahl anerkannt, das Gut Beckershof sammt Appertinentien für frei von allen, nicht ausdrücklich von der Meldung ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art erkannt und die oben sub A I und II specificirten Schulden und Verhaftungen sammt den ad A I bezüglichen Documenten für ungültig erklärt werden sollen. — Wonach ein Jeder, den Solches angeht sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 18. Juli 1874.

Nr. 3936. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ec. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Julius von Transehe als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Bersohnschen Kirchspiele belegenen Gutes Mahrzen nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde, als:
1) Pleschen, groß 33 Thlr. 62 Gr., auf die Mahrzenschen Bauern Ansch Löhzit und Carl Kalning für den Preis von 4250 Rbl. S.,
2) Kalne-Tatten, groß 14 Thlr. 85 Gr., auf den Bauer Jacob Sarring für den Preis von 1875 Rbl. S.,
3) Kaln-Labz, groß 15 Thlr. 26 Gr., auf den Bauer Jahn Lapsa für den Preis von 1900 R. S.,
4) Pöhke, groß 23 Thlr. 65 Gr., auf die Bauern Jahn Lambert und Jahn Saulit für den Preis von 3000 Rbl. S.,
5) Jaunsemm, groß 30 Thlr. 47 Gr., auf den Bauer Peter Klawing für den Preis von 3750 Rbl. S.,
6) Brasche, groß 24 Thlr. 16 Gr., auf die Bauern Jahn und Andres Mikkelsohn für den Preis von 3000 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Mahrzen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken und Forderungen des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wenden, den 20. Juli 1874. Nr. 3098. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ec. hat das Wenden-Walksche Kreisgericht auf bezügliches Ansuchen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

1. wider die zufolge des am 1. Juni 1874 kreisgerichtlich corroborirten Abscheides vom 1. Juni 1874 geschehene Zuschreibung des zum Nachlaß der weiland Frau Hofräthin Dorothea Jensen geb. Reussner gehört habenden, bei Wenden zwischen den sich trennenden Wegen von Wenden nach Roop und Ligat auf Seckershofschen Gehorchslande belegenen, eine Loofstelle großen, bebauten Grundstückes sammt Appertinentien auf deren gesetzlichen Erben, den Wittwer, Herrn Hofrath Dr. jur. Eduard Jensen und die Tochter, die abgeschiedene Frau Baronin Marie von Buddenbrock geb. Jensen zum gemeinschaftlichen Eigenthum
2. wider die zufolge des am 1. Juli 1874 kreisgerichtlich corroborirten, am 1. Juni 1874 zwischen dem Herrn Hofrath Dr. jur. Eduard Jensen und der abgeschiedenen Frau Baronin Marie von Buddenbrock geb. Jensen als Verkäufern und dem Fräulein Elise von Kahlen als Käuferin abgeschlossenen Kaufcontracts geschehene Acquisition des bei Wenden zwischen den sich trennenden Wegen von Wenden nach Roop und Ligat auf Seckershofschen Gehorchslande belegenen, eine Loofstelle großen, bebauten Grundstückes sammt Appertinentien

Ansprüche aus irgend welchem Rechtstitel formiren zu können vermeinen, richterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar sowohl hinsichtlich der geschehenen Zuschreibung des genannten Grundstückes auf die bemeldeten gesetzlichen Erben der beregten weiland Frau Hofräthin Dorothea Jensen geb. Reußner zum Gemeinschaftlichen Eigenthum, als hinsichtlich der Acquisition desselben durch das Fräulein Elise von Kahlen innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten d. i. spätestens bis zum 9. Januar 1875 mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Wenden-Walkschen Kreisgericht gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß ad 1 die geschehene Zuschreibung des oberwähnten bei Wenden zwischen den sich trennenden Wegen nach Roop und Ligat auf Seckershofschen Gehorchslande belegenen, eine Loofstelle großen, bebauten Grundstückes sammt Appertinentien auf die mehrbemeldeten gesetzlichen Erben der weiland Frau Hofräthin Dorothea Jensen geb. Reußner als rechtskräftig erfolgt erkannt und ad 2 dasselbe frank und frei von irgend welchen

Ansprüchen und Forderungen, ohne Ausnahme, der Acquirentin, dem Fräulein Elise von Kahlen zu deren unanstreitbarem Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2897. 2

Wenden, den 9. Juli 1874.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Frau Mathilde Hein, verwittw. v. Staden, geb. v. Stryk, als Miteigenthümerin des im Allendorfschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen zum Bauerlande des Gutes Orgishof gehörigen Rohsiht Gesindes, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihr ihre ideelle Hälfte an dem Grundstücke mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, der Elisabeth von Staden als freies Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Rohsiht Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß der bisherige ideelle Antheil der Frau Mathilde Hein geb. von Stryk an dem Rohsiht Gesinde sammt Gebäuden und allen Appertinentien, nunmehr der Elisabeth von Staden erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 957. 2

Wolmar, den 25. Juni 1874.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Peter Luhk Erbbesitzer des im Ascheradenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Elkschne Gesindes, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Römershof gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Elkschne Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Elkschne groß 21 Thlr. 72⁵¹/₁₁₂ Gr., dem Bauer Carl Brigge für den Preis von 3925 Rbl. S.-M. Nr. 683. 2

Wolmar, den 8. Juni 1874.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Andrei Kowallewsky Erbbesitzer des im Ascheradenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Kalna Wekter Gesindes, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Römershof gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Kalna Wekter Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Kalna Wekter groß 32 Thlr. 12¹⁰²/₁₁₂ Gr., dem Bauer Jakob Dubinsky für den Preis von 5800 Rbl. S.-M. Nr. 699. 2

Wolmar, den 8. Juni 1874.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Karl Zirriht Erbbesitzer des im Nujenschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Puderküllschen Kaley-Gesindes, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Puderküll gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Kaley-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

Das Gesinde Kaley groß 28 Thlr. 42 Gr., dem Bauer Indrik Zirriht für den Preis von 4620 Rbl. S. Nr. 1003. 1

Wolmar, den 2. Juli 1874.

Торги. Torge.

Лифляндская Казенная Палата приглашаетъ желающихъ принять на себя на утвержденныхъ для сего условіяхъ, перевозку мѣдной монеты старыхъ чекановъ изъ г. Риги моремъ въ С.-Петербургъ около 55,000 рублей прибыть въ присутствіе сей палаты къ назначеннымъ для сего на 23. число Августа 1874 года торгу и на 27. число Августа переторжкѣ, въ полдень, и изустно заявить свои предложенія, заранѣе представивъ въ Палату, при просьбахъ виды о своемъ званіи и требуемые залоги на третью часть провозной суммы, наличными деньгами или законными процентными бумагами кредитныхъ установленій; или же подать, или прислать въ Лифляндскую Казенную Палату, въ день торга, т. е. 23. Августа 1874 года по отнюдь не позже 12 часовъ дня запечатанныя о своихъ предложеніяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907—1913 Св. Зак. Гражд. Т. X. Ч. I. изд. 1857 года. При чемъ объявляется: что условія торговъ могутъ желающими быть разсматриваемы въ канцеляріи Казенной Палаты въ присутственные дни и часы и что по заключеніи переторжки никакія новыя предложенія отъ желающихъ приняты не будутъ.

г. Рига, 7. Августа 1874 года. № 661. 2

Der Livländische Kameralhof fordert alle diejenigen hierdurch auf, welche gesonnen sein sollten, unter den dafür bestätigten Bedingungen den Transport von Kupfermünze alter Prägung auf dem Wasserwege aus Riga nach St. Petersburg im Betrage von ungefähr 55,000 Rubeln, zu übernehmen, sich zu dem dieserhalb auf den 23. August 1874 anberaumten Torgtermine und dem auf den 27. August festgesetzten Peretorgtermine, Mittags, versehen mit den gehörigen Legitimationen und den erforderlichen Saloggen auf den dritten Theil der Fracht-Summe, in baarem Gelde oder in gesetzlich zulässigen procenttragenden Werthpapieren der Credit-Anstalten, welche bei schriftlichen Gesuchen zeitig vorher bei dem Kameralhofe einzureichen sind, — in dem Sitzungslocale dieser Palate zu melden und ihren Bot zu verlautbaren, oder aber ihre diesbezüglichen Angebote in versiegelten Couverts, jedoch nicht später als bis 12 Uhr Mittags am Tage des Torges, d. i. den 23. August 1874, unter Beobachtung der in den Art. 1907—1913 Band X. Theil I des Swod der Civil-Gesetze (Ausgabe 1857) enthaltenen Bestimmungen, bei dem Livländischen Kameralhofe zu verabreichen oder an denselben einzusenden. Wobei hinzugefügt wird: daß die den Torgen zu Grunde gelegten Bedingungen an den Sitzungstagen und Stunden in der Kameralhofs-Kanzellei eingesehen werden können, und daß nach abgeschlossenem Peretorge weiter keine neue Angebote von den Licitanten werden entgegengenommen werden. Nr. 661. 2

Riga, den 7. August 1874.

Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, die Lieferung verschiedener Kleidungsstücke für die Ambarenwache zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, sich zu solchem Zweck auf den am 20., 22. und 24. August d. J. anberaumten Torgterminen zur Verlautbarung ihrer Forderungen, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Caution, zur gewöhnlichen Sitzungszeit in dem Rigaschen Wettgericht zu melden. Nr. 810. 2

Riga-Rathhaus, den 12. August 1874.

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogtei-Gerichts wird mit Bezugnahme auf die diesseitige Publication vom 17. Februar d. J. Nr. 117 hiermit bekannt gemacht:

daß der Versteigerungstermin des der Stepanida Nikitina Welikanow gehörigen im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartier sub Pol.-Nr. 19 belegenen Immobils nicht am 7. August d. J. sondern am 17. August d. J. Mittags 1 Uhr bei diesem Landvogtei-Gerichte stattfindet.

Riga-Rathhaus, den 7. August 1874.

Nr. 803. 2

Von der II. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der abermalige öffentliche Verkauf des dem Fleischergesellen Heinrich Meyer gehörigen, allhier im 1. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 474, nach der neuern Eintheilung im 1. Quartier des 2. Moskauer Stadttheils sub Pol.-Nr. 392 an der kleinen Reeperstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 17. August 1874 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage um 12 Uhr Mittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 83 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen 6 Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an dem obgenannten Immobil Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine unter Beibringung gehöriger Belege bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung der Meistbotssumme keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der II. Section des Landvogteigerichts den 8. Juni 1874. Nr. 670. 1

Судебный Приставъ Псковскаго Окружнаго Суда Цыганковъ, жительствующій въ г. Псковѣ, 1. части, въ домѣ Константинова, на основаніи 1148 и 1149 ст. уст. гр. суд. симъ объявляетъ, что закладатель Инженеръ Технологомъ Алек- [illegible]

ному листу Псковскаго Окружнаго Суда отъ 20. Сентября 1873 г. за № 2451, въ пользу Псковской городской Управы капитальной суммы долга, по закладной, 2000 руб. съ % съ 5. Февраля 1870 г., судебными издержками и заведеніе дѣла 179 руб. 25 коп., въ залѣ засѣданія Псковскаго Окружнаго Суда 18. Сентября 1874 года, съ 10 часовъ утра, будетъ продаваться съ публичнаго торга, принадлежащій Ганке, деревянный на каменнымъ этажѣ домъ съ мезониномъ, двумъ каменными флигелями и надворными постройками, состоящій въ 3 части города Пскова, на Запсковьи, на берегу рѣки Псковы, оцѣненный въ 2000 руб., съ каковой суммы начнется торгъ. Означенный домъ находится въ залогѣ Псковской городской Управы въ суммѣ 2000 руб. съ %. Желающіе торговаться могутъ видѣть опись и всѣ бумаги въ канцеляріи Псковскаго Окружнаго Суда.

№ 562. 1

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, для пополненія числящейся на купцахъ Корницкомъ, Скловскомъ и Болоховскомъ акцизно-откупной недоимки въ суммѣ 15000 руб. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащій Купеческому Племяннику Нафтулу Гехтману, состоящій въ г. Житомирѣ, 3. части 1. квартала, на углу Кафедральной улицы и Биржевой площади подъ № 2, каменный 2-этажный съ мезониномъ домъ, крытый желѣзомъ, въ длину 5 саж. 1 арш., ширину 4 саж. 2 аршина. Первый этажъ этаго дома занимаютъ три лавки, подъ ними находится погребъ. Земли подъ домомъ 28 кв. с. Оцѣненъ въ 7336 руб.

Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 8. Октября 1874 года съ переторжкою чрезъ три дня, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся.

№ 6134. 2

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, для пополненію числящейся на купцахъ Корницкомъ, Скловскомъ и Болоховскомъ Акцизно-откупной недоимки въ суммѣ 25944 руб., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащій купцу Арону Мордку Іосіовичу Добрину, состоящій въ г. Житомирѣ, 1. части, 1. квартала, подъ № 471, по большой Чудновской улицы, каменный 2-этажный съ мезониномъ и погребами домъ, на каменномъ фундаментѣ крытый желѣзомъ, длиною 20½ шириною 32 арш., въ нижнемъ этажѣ котораго 8 комнатъ, въ двухъ изъ нихъ подѣланы перегородки, отчего образовалось три торговыхъ лавки. Домъ этотъ съ принадлежащею къ нему землею въ количествѣ 173½ кв. саж., оцѣненъ въ 4232 руб.

Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 8. Октября 1874 года съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до производства сей публикаціи и продажи относящіяся.

№ 6134. 1

За Лифл. Вице-Губернатора:
совѣтникъ: **Гакенъ.**
Старшій секретарь Г. Гаффербергъ.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Einladung.

Die Herren Mitglieder des Börsen-Vereins werden hiedurch vom Rigaschen Börsen-Comité aufgefordert,

Dienstag den 20. August 1874, Vormittags 11 Uhr, im oberen Börsensaale

sich einzufinden.

Tagesordnung:

1) Erhöhung der Fuhrmannstaxe für die Abfuhr von Importwaaren von den Schiffen.
2) Gesuch des Liggeramts um Erhöhung der im § 8 der Taxe für Hanf festgestellten Gebühr.
3) Aenderungen und resp. Ergänzungen der Börsen-Usancen:
   a. Eintritt des Kündigungsrechts bei Lieferungsverkäufen von Wechseln und Werthpapieren,
   b. Laden über mehrere Schiffe,
   c. Aufhebung der Bezeichnung Drujaner Paßhanf.
4) Bestätigung des Entwurfs zu einem neuen Reglement für das Waaren-Geschäft bei der Rigaer Börsenbank.
5) Bewilligung eines Beitrages für die Versuchsstation am Rigaschen Polytechnicum.

Der Börsen-Comité macht hierbei zugleich darauf aufmerksam, daß nach § 7 des Allerhöchst bestätigten Statuts der Rigaer Börse **sämmtliche** Börsen-Vereinsglieder den General-Versammlungen des Vereins beizuwohnen haben, mithin auch alle zum Börsen-Verein gehörigen Glieder eines Handlungshauses zu den General-Versammlungen zu erscheinen verpflichtet sind, oder der statutenmäßigen **Pön** unterliegen, falls sie ohne triftige Gründe ausbleiben.

Riga, den 12. August 1874.

Der Rigaer Börsen-Comité.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Aechten Leopoldshaller Kainit,

die zuverlässigste und zweckmässigste Kali- und Magnesia-Düngung,

Superphosphat und Ammoniak-Superphosphat

verkauft

B. Eugen Schnakenburg,
gegenüber der Börse.

F. W. GRAHMANN, Riga.

Lager von

Pflügen, Eggen, Klee- und Getreide-Sämaschinen, Kornreinigungs-, Sortir- und Dreschmaschinen,

Verkauf von

Lokomobile, Dampf- und Dampfdresch-Maschinen

aus der ältesten Fabrik Englands von **R. Garrett & Sons**, Leiston,

Gras- und Getreide-Mähmaschinen

aus der für diesen Artikel berühmten Fabrik von **Samuelson & Co.**, Banbury,

Permanente Ausstellung

schwedischer, englischer und deutscher

Landwirthschaftl. Maschinen und Ackergeräthe.

Riga, Nikolaistraße, neben dem Schützengarten.

Immobilien-Verkauf.

Am 5. September d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weil. Meßtschanin Prochow Chariton Iwanow gehörige, allhier im dritten Quartier der Moskauer Vorstadt, zwischen der Moskauer- und Badstubenstraße sub Pol.-Nr. 118 und 287, nach der neueren Polizei-Eintheilung aber im 3. Quartier des Moskauschen Stadttheils sub Pol.-Nr. 28b zwischen der Moskauer- und Badstubenstraße belegene Wohnhaus sammt Appertinentien und dem Benutzungsrechte an dem dazu gehörigen Stadtcanongrunde unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, sowie daß der Zuschlag dem Meistbieterverbleibenden bei dem Bot von 5000 Rubel oder mehr sofort ertheilt werde, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 5. August 1874. 2

Carl E. Seebode, Waisenbuchhalter.

Solche Personen, welche vom Wohnorte und Umgegend deutlich correct geschriebene Adressen gegen Vergütung liefern können, belieben sich franco an **P. P. 900 poste restante Hamburg,** sofort zu wenden. 2

Von der Kempenschen Gemeindeverwaltung wird hierdurch bei der Bekanntmachung, daß dem Kempenschen Gemeindeältesten, im Wenden-Walkschen Kreise, Wohlfahrtschen Kirchspiele, in vergangener Woche ein Taschenbuch — 2 Bankbillete

sub Nr. 36,581 Buch 4 Lit. K groß 100 Rbl.
" " 36,582 " 4 " K " 100 "

sowie mehrere Rechnungen und Quittungen enthaltend — abhanden gekommen, wird der Finder gebeten, diese Bankbillete sowie die übrigen Documente, als der Kempenschen Gemeinde gehörig zu betrachten, und gegen Belohnung dem gedachten Gemeindeältsten ausliefern zu wollen. Nr. 220. 3

Kempen-Gemeindeverwaltung, den 6. Aug. 1874.

No Kempen pagasta waldischanas tohp zaur scho issluddinahts kà tee Bankbilleti

Nr. 36,581 kniga 4 Lit K wehrte 100 Rbl.
" 36,582 " 4 " K " 100 "

Kempen pagasta wezzakam Zehsu-Walkas kreisê Ehweles basniz-draudsê pagajuschahs nedelahs ar makku (Taschenbuch) kur arri wairak rehkenu papihri un naudas kwihti-eeksch̄â atradduschees — pasudduschi, tadeht tohp luhgts katram schohs augscha minnetus Bankbiftetus kà Kempen pagastam peederigus usskattiht un minnetam pagasta wezzekam prett pateizibas algu tohs Bankbiftetus kà arri zittus tam sudduschos kwihtus atdoht. Nr. 220. 3

Kempen pagasta waldischanâ, 6. August 1874.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des Nowoalexandrowschen Bauern Jurre Wawan d. d. 10. Juli 1874 Nr. 3565, giltig bis zum 8. October 1874.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Дозволено цензурою. Рига, 14 Августа 1874 г. Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ.)